

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	928.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.453.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 524.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	839.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.347.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 507.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	598.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	882.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	- 284.400 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

300.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR.

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,8889 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.859.536 EUR.

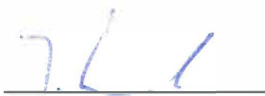
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.053.823 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 606.101 EUR.

4. Hebesätze
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsetzung erfolgt.

Altwar, den 26.03.2026






Jan Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.03.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. *Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2026*
Vom Gesamtbetrag in Höhe von **300.000 Euro** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst **ein Betrag in Höhe von 265.200 € (in Worten: zweihundertfünfundsechzigtausendzweihundert Euro) genehmigt.**
2. *Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026*
Vom Gesamtbetrag in Höhe von **2.000.000 Euro** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **1.638.000 Euro (in Worten: eine Million sechshundertachtunddreißigtausend Euro) genehmigt.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.


Jan Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.